

glaubte, soviel Zuversicht in den damals erst 15 jährigen Sohn setzen zu dürfen, von dem doch dahinstand, ob er in dem bisher familienfremden Beruf sozusagen ohne Lehre und Anleitung Erfolg haben werde. In der Tat ging es nicht, ohne dass ein Knecht angestellt wurde, dessen Beköstigung und Belohnung die Berechnungen des Schätzungsamtes von vorneherein umstiess. All diese ungünstigen Umstände brauchten den Beklagten freilich nicht zu veranlassen, sich von vorneherein den Wünschen der Ehefrau seines Mündels zu verschliessen. Dagegen war es ihm möglich und auch zuzumuten, diese Umstände dahin zu würdigen, dass der Ankauf eines Heimwesens ein Wagnis bedeute, das im Verhältnis zur Grösse des zu bewirtschaftenden Gutes wuchs. Für die Bewirtschaftung eines Gutes von der Grösse des angekauften — wenn es auch absolut betrachtet nicht gross erscheinen mag — boten das Mündel und seine Familie zu wenig Gewähr, als dass mit einiger Wahrscheinlichkeit auf das Gelingen des Wagnisses hätte gehofft werden dürfen. Daher gehörte es zur sorgfältigen Verwaltung der vormundschaftlichen Geschäfte, dass sich der Vormund dem Wunsch der Familie nach einem eigenen Heimwesen entgegengesetzte und allenfalls ein kleineres Heimwesen aufzutreiben suchte, das mit weniger Aufwand an Arbeitskraft und Umsicht hätte bewirtschaftet werden können. Ob sich der Beklagte den Blick hiefür dadurch habe trüben lassen, dass er mit dem Heimwesen in Hüttikon eine Vermittlerprovision verdienen konnte, ist nicht von Belang. So oder anders haftet er für den aus dem Ankauf dieses Heimwesens als einem Akt unsorgfältiger Verwaltung verursachten Schaden. Daneben fällt der Umstand, dass er die Liegenschaft nicht ungesäumt verkaufte, als er laut seinem Vormundschaftsbericht vom 20. Juni 1930 bald einsah, dass es nicht gehe, nicht als selbständige Schädigung in Betracht, sondern nur insofern, als er die damals wohl noch bestehende Gelegenheit versäumte, den Schaden nicht so gross werden zu lassen, wie er dann schliesslich geworden

ist. Dass der Zerfall der Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zur Vergrösserung des Schadens beigetragen hat, kann dem Beklagten nicht zugute gehalten werden, weil das neue OR keine Vorschrift mehr enthält, welche, wie Art. 116 Abs. 1 des alten OR, übrigens nur bei Vertragsverletzungen, gestatten würde, den nicht voraussehbaren Schaden von der Ersatzpflicht auszunehmen, wie denn ja den Kläger gar kein solcher Schaden getroffen haben würde, wenn der Beklagte das Gut nicht für ihn gekauft hätte, oder doch nur in geringerem Masse, wenn er nur ein bedeutend kleineres Gut gekauft hätte, wogegen nach dem Ausgeführten nicht einzuwenden gewesen wäre; dem wird durch Reduktion der Ersatzpflicht Rechnung getragen.

48. Urteil der II. Zivilabteilung vom 27. September 1935
i. S. Gautschi gegen Gemeinderat Gontenschwil.

Die Aufhebung einer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche verfügten Vormundschaft kann bei klarer Aussichtslosigkeit des Begehrens auch ohne Begutachtung abgelehnt werden.
Art. 436 ZGB.

(Tatbestand gekürzt.)

Der Beschwerdeführer, der im Jahre 1922 wegen Geisteskrankheit entmündigt wurde und seither wiederholt die Aufhebung der Vormundschaft ohne Erfolg anbegehrte, beschwert sich über die Abweisung des neuesten Aufhebungsbegehrens, die sich auf die Aktenlage in Verbindung mit dem Ergebnis früherer Begutachtungen stützt. Er sieht in der Verweigerung einer neuen Expertise eine Rechtsverweigerung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Wo nicht das Gesetz für eine Tatfrage bestimmter Art den Befund Sachverständiger als massgebend erklärt — wie etwa für die Schätzung eines Grundstückes bei An-

wendung von Art. 618 ZGB (vgl. BGE 1932 II 406) —, sind Gutachten nur Hilfsmittel für die entscheidende (richterliche oder administrative) Behörde. Von vornherein unerlässlich sind sie nur, wo das Gesetz sie als notwendig vorschreibt: im Vormundschaftsrecht für die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche sowie andererseits für die Aufhebung einer aus solchem Grunde verfügten Vormundschaft; Art. 374 Abs. 2 und 436 ZGB. Das will besagen, dass eine derartige Rechtsgestaltung im einen oder andern Sinne sich auf einen sie rechtfertigenden Sachverständigenbefund stützen müsse, dass also die Guttheissung des Begehrens einen solchen Befund voraussetze. Dagegen ist nicht bestimmt, dass auch die Ablehnung des Gesuches (die den bisherigen Zustand der Handlungsfähigkeit oder -unfähigkeit bestehen lässt) stets nur nach Einholung eines Gutachtens ausgesprochen werden dürfe. Vielmehr steht nichts entgegen, von einer Expertise abzusehen, wenn sich ein negatives Ergebnis für den Gesuchsteller mit Sicherheit voraussehen lässt. Das durfte hier mit guten Gründen angenommen werden, einmal auf Grund des Gutachtens vom Jahre 1932, indem die darin genannten Bedingungen einer Besserung anerkanntermassen nicht gegeben sind, und sodann auch mit Rücksicht auf den Inhalt der neuesten Eingabe, der in der Tat beweist, dass der Gesuchsteller von seinem Querulieren nicht abgekommen ist. Unter diesen Umständen kann von der Verletzung eines Beweisrechtes nicht die Rede sein.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

49. Urteil der II. Zivilabteilung vom 24. Oktober 1935
i. S. Bossard gegen Detourbay.

Kinder aus geschiedener Ehe (Art. 156/7 ZGB):

1. Bedeutung des Urteiles über das sog. «Besuchsrecht»; Grenzen der Angemessenheit (Erw. 1).
2. Der Ehegatte, dem die Kinder zugewiesen werden, kann vom andern Ehegatten keinesfalls länger als für die Zeit bis zu deren Mündigkeit Unterhaltsbeiträge verlangen (Erw. 2); Bemessung derselben bei günstigen Verhältnissen (Erw. 3).

Der Mitte 1917 geborene Sohn der am gleichen Ort wohnenden Parteien ist im Scheidungsprozess dem Vater, jedoch auf nachträgliche Klage der Mutter im vorliegenden Prozess der Mutter zugewiesen worden. In diesem Prozess hat das Obergericht des Kantons Luzern am 26. Juni 1935 erkannt:

«Der Sohn Edmund ist während der Zeit, da er sich in X aufhält, verpflichtet, den Beklagten jeden zweiten Monat je einen halben Tag zu besuchen.

»Der Beklagte hat an den Unterhalt und die Ausbildung des Sohnes Edmund einen monatlichen voranzahlbaren Beitrag von ... Fr. zu entrichten, laufend von der Rechtskraftbeschreitung des Urteils an bis zum erfüllten 23. Altersjahr des Kindes.»

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit den Anträgen, sein Besuchsrecht sei nach richterlichem Ermessen zu erweitern, und er sei von der Verpflichtung zu befreien, einen ... Fr. im Monat übersteigenden Unterhaltsbeitrag, bzw. nach dem 20. Altersjahre Edmund Bossards überhaupt einen Unterhaltsbeitrag zu leisten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Gemäss Art. 156 Abs. 3 ZGB hat der geschiedene Ehegatte, dem die Kinder entzogen werden, ein Recht auf angemessenen persönlichen Verkehr mit den Kindern. Um diesen zu ermöglichen, ist die elterliche Gewalt des